



Bebauungsplan "Gewerbepark Friedberg"
 geplante Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

HELFFEN MIT HERZ
SCHNEIDER
 stattungen GmbH
 527 Suhl • Straße der OdF 29
 und Nacht dienstbereit
 0 36 81) 3 9890

H Thüringen
 L • TEL 0 36 81 / 2 45 27
RGÜNSTIG!
 Preise auf alle Ausstellungsstücke
 Istergarnitur „RIALTO“
 ab 798,-
 Ausstellungshallen
 0 36 81 / 2 15 13
 unseres Geschäftes am 9. Juni!

ALTDACH-UMDECKUNG
SBESITZER INTERESSANT - z. B.:
 rügnert) à 9,80 DM 980,00 DM
 chsteinen à 37,50 DM 3750,00 DM
 10 Jahren Werksgarantie
 à 55,00 DM 550,00 DM
 à 53,50 DM 1070,00 DM
 249,00 DM
 an ihrem Anwesen Betrag 6599,00 DM
 + 15 % MwSt. 989,85 DM
 n Festpreis! Gesamt 7588,85 DM
ung ist unsere Stärke
 / 22 30 + 31 26 25 + 03 62 53 / 51 23
 60 • Steinbach ☎ 03 69 61 / 24 00

erhalten Sie sehr gute Bezahlung und überdurchschnittliche soziale Absicherung.
 Personalabtl., Hr. Böhm, Tel. (10 - 17 Uhr) 0 36 82 / 71 90

Suhler Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung
 Soziale Betreuung für Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Suhl

- Die Stadt Suhl beabsichtigt, die soziale Betreuung der Asylbewerber, die in den Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Suhl, GU Struth und GU Bockberg, untergebracht sind, auf einen Träger der Freien Wohlfahrtsverbände zu übertragen.
- Der Betreuungsumfang wird durch die Stadt Suhl festgelegt und umfasst im wesentlichen folgende Bereiche:
 - Orientierungshilfe für Asylbewerber
 - Allgemeine soziale Betreuung
 - Hygienebetreuung
 - Freizeitbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Mitarbeitern der Gemeinschaftsunterkünfte und von Behörden
 - Weiterbildung der Sozialbetreuer
- Der zu beauftragende Träger der Freien Wohlfahrtspflege verpflichtet sich, entsprechend den Planstellenvorgaben und den Leistungsprofilanforderungen des Auftraggebers Personal einzustellen.
 Die Stadt Suhl erstattet dem Leistungserbringer die entstehenden Personalkosten einschließlich der Personalebenkosten. Der kreisfreien Stadt Suhl liegt dabei bereits eine Kostenübernahmeerklärung des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Landesamt für Familie und Soziales, Landessozialamt, vor.
- Beginn der sozialen Betreuung der Asylbewerber soll der 1. 8. 1994 sein, wobei der Betreuungsauftrag bis auf weiteres erteilt wird, wobei sich die Stadt Suhl ein Kündigungsrecht dergestalt vorbehält, daß der Betreuungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen bis zum Quartalsende aufgekündigt werden kann.
- Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die die soziale Betreuung von Asylbewerbern in den Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Suhl durchführen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Bewerbung um die Einbeziehung in die soziale Betreuung von Asylbewerbern spätestens bis zum 17. 6. 1994 bei der Stadt Suhl, Sozialamt, Friedrich-König-Straße 2-4 in 98527 Suhl einzureichen.
 Der Absichtserklärung, die soziale Betreuung von Asylbewerbern in den Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Suhl zu übernehmen, ist unbedingt der Nachweis beizufügen, daß es sich bei dem Bewerber um einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder um eine Mitgliedsorganisation eines solchen handelt.
 Darüber hinaus hat der Bewerber eine inhaltliche Konzeption vorzulegen.
 Suhl, den 26. 5. 1994 Haase, Leiter des Sozialamtes

Amtliche Bekanntmachung
 Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Suhl vom 10. 11. 1993
 Beschluß-Nummer: 929/230/93
 Beschlußgegenstand:

Aufstellungsbeschluß Vorhaben- und Erschließungsplan „Talstraße“
 Die Stadtverordnetenversammlung beschloß:
 1. Auf der Grundlage des § 7 des BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 246 a Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Vorhaben „Wohnanlage Talstraße“ ein Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.
 2. Das Planungsgebiet hat eine Fläche von 0,30 ha und umfaßt die Flurstücke 11/1 und 12/1 der Fluren 58 in der Gemarkung Suhl.
 3. Die Ausarbeitung des Plan-Entwurfes erfolgt durch das vom Investor, Ingenieurhochbau Schlieusingen, Gustav-König-Str. 8, 98553 Schlieusingen, beauftragte Büro Korego GmbH, Talstraße 1, in Suhl.
 4. Der Aufstellungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.
 Begründung:
 - Schaffung von Planungsrecht zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - Errichtung einer Wohnanlage
 - Sicherung der erforderlichen standardgerechten Erschließung durch den Investor innerhalb einer festzulegenden Frist

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Suhl vom 8. 7. 1993
 Beschluß-Nummer: 831/132/93
 Beschlußgegenstand: Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß:
 1. Der Bebauungsplan „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“, von der Stadtverordnetenversammlung am 11. 6. 92 als Satzung mit Beschluß Nr. 518/153/92 beschlossen, wird gemäß § 13 BauGB geändert und ergänzt.
 2. Der Beschluß zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.
 Begründung:
 Zur Realisierung des Vorhabens Fernmeldeamt der TELEKOM in Suhl auf dem Standort Gewerbepark Friedberg wurde die im Bebauungsplan Nr. 1 ausgewiesene Teilfläche D ausgewählt. Diese Teilfläche reicht jedoch nur zur Unterbringung des 1. Bauabschnittes aus, danach ist die westliche Grenze des Geltungsbereiches erreicht. Als Erweiterungsmöglichkeit für die Durchführung des 2. Bauabschnittes wird das unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzende Grundstück (z.Z. Eigentum des Bundesvermögensamtes) in Betracht gezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ soll um dieses Grundstück vergrößert werden.
 Des weiteren ist das derzeit dargestellte Bauflächen mit seinen Baugrenzen entsprechend zu erweitern. Die für die öffentliche und private Grünfläche in diesem Bereich geltende Festsetzung „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ ist ebenfalls den neuen Erfordernissen anzupassen.
 Da durch die durchzuführenden Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung kommen.
 Dr. Kummer, Oberbürgermeister

Stadtverordnetenversammlung Suhl, den 13.07.1993
 Präsidium

Anliegende Beschluß-Vorlage Nr. 9 wurde einschließlich der Ergänzungen/Änderungen in der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Suhl am 08.07.1993 zum Beschluß erhöht.

BESCHLUß

Nr. 831 / 132 / 93 vom 08.07.1993
 Blattzahl: 1

ausgefertigt am: 13.07.1993
 F.d.R.: Präsidiumsmitglied

Beschlußgegenstand:

- Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "Gewerbepark Friedberg Nr. 1"

Verteiler: Dezernat II: Liegenschaftsamt
 Dezernat VI: Bauverwaltungsamt, Bauaufsichtsamt, Stadtplanungsamt
 Dezernat VIII: Amt für kommunale Entwicklungsplanung und Wirtschaftsförderung

Festlegungen: entsprechend dem Protokoll der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Suhl am 08.07.1993

- keine -

FW 2.6.94

ten Sie beim
 ts zu lesen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 - Gewerbepark Friedberg, Stand 05 / 06 / 1992 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt :

Städtebauliche Festsetzungen

Pkt. 1 wird wie folgt ergänzt :

GE-7: Gewerbegebiet (§ 8 Abs 1 und 2 Bau NVO) mit Nutzungseinschränkung Nr. 6 gem. § 1 Abs. 5 Bau NVO

zulässig sind :

Tankstellen und KFZ Dienstleistungsgewerbe

1.1 Nutzungseinschränkungen

Die Fläche A 4.1 wird von einer Freileitung der TEAG überspannt. Im Freileitungsbe-
reich beidseitig des Leiterseils gelten Baubeschränkungen. Eine geplante Nutzung und
Bebauung ist in jedem Fall mit der TEAG diesbezüglich abzustimmen.

Die Fläche A 4.2 ist Vorbehaltsfläche der VEAG für die Erweiterung des Umspannwer-
kes. Bis zur Inanspruchnahme durch die VEAG kann die Fläche als Park- oder
Lagerfläche genutzt und ggf. mit " fliegenden " Bauten bebaut werden.

Wird die Fläche nicht als Erweiterungsfläche für das Umspannwerk benötigt, gelten die
übrigen Festsetzungen zur Fläche A 4.2. (GE - 1)

Die durch die Fläche A 4.2 verlaufende Straße muß bis zum Abschluß des Knotenum-
baus öffentlich nutzbar sein.

Die gewerbliche Inanspruchnahme der Fläche A 5 kann erst nach Abschluß des
Brückenbaus und Rückbau der dafür erforderlichen Umfahrung, einschließlich
Behelfsbrücke erfolgen.

Die Fläche A 5 wird von vorhandenen und geplanten Freileitungen der TEAG und der
VEAG überspannt.

Es ergeben sich für die gesamte Baufläche Baubeschränkungen in den Freileitungsbe-
reichen.

Zutreffende Vorschriften sind einzuhalten, u.a. die DIN VDE 0105, Teil 1 und DIN VDE
0210, VBG 4.

Eine geplante Nutzung und Bebauung ist in jedem Fall mit der TEAG und der VEAG
diesbezüglich abzustimmen.

Die Schmutzwasserableitung der Bauflächen A 4.1, A 4.2 und A 5 ist über vom
Eigentümer zu errichtende Pumpleitungen zu realisieren. (s.a. Begründung Pkt. 7.3.2.)

Pkt. 2 wird wie folgt ergänzt :

2.3.1. In den mit A 4.1 und A 4.2 bezeichneten Flächen wird die Traufhöhe auf 8,0 m über

Bebauungsplan Nr. 1 - Gewerbepark Friedberg

Textliche Festsetzungen

Stand 05.08.1994

Geländeoberkante festgesetzt.

2.3.2 In der mit A 5 bezeichneten Fläche wird die Traufhöhe auf maximal 6,0 m über Geländeoberfläche festgesetzt. Die Baubeschränkungen aufgrund der Freileitungen sind zu beachten (s. Pkt. 1.1)

Pkt. 3.3 wird wie folgt ergänzt :

Im Baugebiet C und A 5 sind Maßnahmen zur Oberflächenbefestigung für nichtüberdachte Stellplätze und Umfahrungen außerhalb der Baulinie in der besonders gekennzeichneten Fläche zulässig.

Pkt. 3.4 wird wie folgt ergänzt :

In den mit A 1, A 2, A 3, A 4.1, A 4.2, A 5, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, C, D 1, D 2 und I gekennzeichneten Bereichen wird die Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 Bau NVO als offene Bauweise festgesetzt.

Pkt. 3.5 wird wie folgt ergänzt :

In den mit A 1, A 2, A 3, A 4.1, A 4.2, A 5, B 1, B 2, B 3, B 5, D 1, D 2 und I gekennzeichneten Bereichen wird gemäß § 22 Abs. 4 Bau NVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einer Wandlänge von mehr als 30 m nur mit gliedernden Elementen zulässig. Gliederungselemente sind beispielsweise : Gebäudevor- und Rücksprünge, vorgesetzte Stahlrahmenelemente und anderes. Differenzierungen durch farbliche Gestaltung allein sind keine Gliederungselemente.

Pkt. 10 wird wie folgt ergänzt :

10.3 Der Einfahrtsbereich für die mit A 5 gekennzeichnete Fläche wird auf der Planstraße C festgesetzt.

Eine direkte Ein- und Ausfahrt von der B 247 auf das Grundstück A 5 gilt als Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes. Gemäß § 9 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 08.08.1990 ist eine Ausnahmegenehmigung zur Sondernutzung für unmittelbare Zu- und Abfahrten auf die Bundesstraße und der Auf- und Abtrag größeren Umfanges sowie die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m zur Bundesstraße, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, nur mit Genehmigung der obersten Landesstraßenbehörde möglich. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Pkt. 11.3 wird wie folgt ergänzt :

In den mit A 1, A 2, A 3, A 4.1, A 4.2, A 5, B 1, D 1 und D 2 gekennzeichneten Flächen werden als Dachform Flachdächer mit einer max. Neigung von 6 ° festgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 1 - Gewerbepark Friedberg

Textliche Festsetzungen

Stand 05.08.1994

Pkt. 13.4 wird wie folgt ergänzt :

In den Baugebieten A 1, A 2, A 3, A 4.1, A 4.2, A 5, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, C, D 1, D 2, E, G sind auf den privaten Grundstücken die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze durch Einzelbaum- und Gruppenpflanzungen mit großkronigen Bäumen, sowie als Böschungspflanzung zu gestalten und zu unterhalten. Die Art der Bepflanzung ist entsprechend der Festlegungen in der Planzeichnung auszuführen.

Bebauungsplan Nr. 1 - Gewerbepark Friedberg

Begründung

Stand 05.08.1994

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Gewerbepark Friedberg, Stand Juni 1992, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt :

Pkt. 1.6 wird wie folgt ergänzt :

Für die Überarbeitung standen die Originale der Plangrundlagen, die für den Bebauungsplan verwendet wurden, nicht zur Verfügung.

Es wurde auf den durch das Vermessungsbüro Suhl erstellten Lageplänen, die für die Projektierung des Knotens Friedberg verwendet wurden, gearbeitet. Der Bebauungsplan vom Juni 1992 wurde in den nicht von der Änderung betroffenen Bereichen übernommen und in die Plangrundlage eingepaßt. Durch die im Pkt. 1.6 begründeten Ungenauigkeiten gab es Abweichungen der Pläne untereinander.

Pkt. 2 wird wie folgt ergänzt :

2.5. Änderung des Bebauungsplanes

Aufgrund vorliegender veränderter Planungen für die Anbindung des Gewerbegebietes an die B 247 wird die Änderung des Bebauungsplanes im betroffenen Bereich erforderlich.

Die Änderung erfolgt gemäß § 13 Bau GB als vereinfachte Änderung, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Pkt. 4.2

Der 2. und der 3. Abschnitt werden gestrichen und wie folgt ersetzt :

Die ursprüngliche Verkehrslösung, die von einem Lichtsignalgeregelten Knoten Str. Neuer Friedberg (ehemal. L.-Lutz-Meier-Straße) / B 247 ausgegangen ist, wurde durch eine neue, niveaufreie Knotenlösung (Stand Juni 1993) ersetzt. (s. Pkt. 4.2, Begründung vom 05.06.1992).

Der Knotenpunkt wurde so angelegt, daß der aus Richtung Suhl kommende Verkehr als Rechtsabbieger in das Gewerbegebiet einfährt und gleichermaßen als Rechtsabbieger aus dem Gewerbegebiet in Richtung Schleusingen über eine 3. Spur (Beschleunigungsstrecke) ausfährt.

Dem gegenüber wird umgekehrt der Verkehr der B 247 aus Richtung Schleusingen als Rechtsabbieger und weiter niveaufrei unter der B 247 hindurch in das Gewerbegebiet geführt. Der Verkehr in Richtung Suhl aus dem Gewerbegebiet heraus wird analog niveaufrei unter der B 247 hindurchgeführt und als Rechtsabbieger ebenfalls über eine entsprechende Beschleunigungsstrecke in die B 247 wieder eingebunden.

Pkt 5., h) wird wie folgt geändert :

Die im Bebauungsplan Stand Juni 1992 mit P 2 e bezeichnete Fläche wird als Fläche A 4.2 mit der Nutzungsart GE - 1 ausgewiesen. Einschränkend zur Nutzung gilt die Festsetzung unter 1. im Bebauungsplan. (Textliche Festsetzungen)

Bebauungsplan Nr. 1 - Gewerbepark Friedberg

Begründung

Stand 05.08.1994

Begründung

Die Fläche A 4.2 wird als Vorbehaltsfläche für die Erweiterung des Umspannwerkes VEAG festgesetzt.

Bis zur Inanspruchnahme durch die VEAG (nach Angaben der VEAG nicht vor 1996) kann die Fläche als Park- und Lagerfläche genutzt und ggf. mit " fliegenden " Bauten bebaut werden. Voraussetzung ist die Möglichkeit der vollständigen Beräumung (einschließlich der Bepflanzungen) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die VEAG.

Wird die Fläche nicht durch die VEAG als Erweiterungsfläche für das Umspannwerk benötigt, gelten die übrigen Festsetzungen zur Fläche A 4.2 (GE - 1).

Pkt. 7.1

Der letzte Abschnitt wird gestrichen und wie folgt ersetzt :

Die im geänderten Bebauungsplan eingearbeitete geplante Knotenlösung (s. Pkt. 4.2) gewährleistet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 247 trotz der hohen Verkehrsbelegung.

Die L.-Lutz-Meier-Str. (Str. Neuer Friedberg) wird bei dieser Lösung von der B 247 abgehängt und als Anliegerstraße mit Wendemöglichkeit am Ende versehen.

Die Schützenstraße bleibt als Havariezufahrt bestehen. Sie ist beidseitig mit umklappbaren Pollern begrenzt.

Pkt. 7.3.1 wird wie folgt ergänzt :

Für das mit dem Straßenneubau im Bereich der Brücke anfallende Oberflächenwasser wird in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG der Bahngraben zur Ableitung genutzt. Das Wasser wird in den Döllbach (Bereich Harzgrund) eingeleitet.

Mit der Deutschen Bahn AG wird ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Pkt. 7.3.2. wird wie folgt ergänzt :

Die Schmutzwasserableitung der Bauflächen A 4.1, A 4.2 und A 5 ist über vom Eigentümer zu errichtende Pumpleitungen zu realisieren.

Der Anschluß an das öffentliche Netz erfolgt an einen Schacht im Weg westlich der Fläche A 4.1. Die Pumpleitung für die Fläche A 5 verläuft auf öffentlicher Fläche entlang der Planstraße B.

